

Pressemitteilung

Freitag, 16. Oktober 2020

Steigende Corona-Infektionszahlen: Landkreis Tübingen erlässt Allgemeinverfügung – Bürgerhotline am Wochenende

Die sogenannte 7-Tages-Inzidenz hat im Landkreis Tübingen seit Donnerstag, 15. Oktober 2020 mit 64,3 die kritische Marke 50 deutlich überschritten. Das hat zur Folge, dass der Landkreis nun eine Allgemeinverfügung mit entsprechenden Maßnahmen erlässt, die sich an den Beschlüssen der Bundeskanzlerin mit den Ländern vom vergangenen Mittwoch (20. Oktober 2020) orientiert.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung (www.kreis-tuebingen.de) in Kraft, also am Samstag, 17. Oktober 2020.

Die wesentlichen Regelungen der Verfügung:

- Private Feiern und Zusammenkünfte werden auf maximal zehn Teilnehmende begrenzt, unabhängig davon, ob die Feier in privaten oder öffentlichen Räumen stattfindet. Im privaten Bereich dürfen maximal zwei Haushalte zusammenkommen. Ausnahmen von dieser maximalen Teilnehmerzahl bestehen, wenn es sich ausschließlich um enge Verwandte handelt. Ist auch nur eine Person unter den Gästen, die nicht zur Verwandtschaft zählt, gilt wieder die maximale Teilnehmerzahl von zehn Personen.
- Untersagt sind „Veranstaltungen aller Art“, die über eine Teilnehmerzahl von 100 Personen hinausgehen. Veranstaltungen bis zu dieser Teilnehmerzahl können unter Einhaltung der entsprechenden Hygiene- und Abstandsregelungen, des Erstellens eines Hygienekonzepts entsprechend der gültigen Corona-Verordnung des Landes, der Erfassung der

Kontaktdaten sowie der Zuordnung von festen Sitzplätzen stattfinden. Dazu zählen z.B. Sportveranstaltungen, Chorproben oder Mitgliederversammlungen. Auch religiöse Veranstaltungen und Bestattungen können unter Einhaltung dieser Hygienevorgaben entsprechend der aktuellen Regelung der Landesregierung zu Gottesdiensten, religiösen Veranstaltungen und Bestattungen abgehalten werden. (nach derzeitiger Rechtslage bis zu 500 Personen im Freien; in der Kirche oder der Aussegnungshalle entsprechend der lokalen Hygienekonzepte).

- Im öffentlichen Raum gilt eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dort, wo Menschen dichter und länger zusammenstehen. Das betrifft zum Beispiel Märkte, aber auch Fußgängerzonen. Die Verpflichtung besteht in Schulen ab Klasse 5 auch während des Unterrichts.
- Ab 23 Uhr gilt für Gastronomiebetriebe eine Sperrstunde einschließlich eines Außenabgabeverbots von Alkohol.

Die Landkreisverwaltung hat für Fragen zur Allgemeinverfügung und zur weitere Fragen zum Thema Corona am kommenden Wochenende von 9-17 Uhr eine Hotline geschaltet, die unter Tel. 07071/207-3600 erreichbar ist.